

Satzung der „Stiftung Kulturlandschaft Kreis Borken“

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz

Die Stiftung trägt den Namen „Stiftung Kulturlandschaft Kreis Borken“. Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts. Ihr Sitz ist Borken.

§ 2

Stiftungszweck, Stiftungsziele

- (1) Zweck der „Stiftung Kulturlandschaft Kreis Borken“ ist die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege durch die Erhaltung und Fortentwicklung der historisch gewachsenen Kulturlandschaft, die auch als münsterländische Parklandschaft bezeichnet wird, und der Aufbau eines Biotopverbundes.
- (2) Das Leitbild für den Erhalt von Natur und Landschaft orientiert sich an den typischen Elementen der münsterländischen Parklandschaft, an den ästhetischen Kategorien des Landschaftsbildes und einem ökologisch ausgeglichenen, vielfältigen Naturhaushalt.
- (3) Im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen sind die Ziele der Stiftung
 - Erhalt und Entwicklung des charakteristischen Bildes der Parklandschaft,
 - Erhalt und Entwicklung der typischen und seltenen Lebensräume,
 - Erhalt und Entwicklung der noch häufig vorkommenden charakteristischen Basislebensräume,
 - Erhalt der wertvollen landwirtschaftlichen Produktionsflächen und
 - Schaffung eines funktionierenden Biotopverbundes durch Vernetzung von Lebensräumen.
- (4) Zur Erreichung der Ziele der „Stiftung Kulturlandschaft Kreis Borken“
 - erwirbt, pachtet oder sichert sie langfristig Grundstücke für Zwecke des Naturschutzes und der Landschaftspflege, dabei stellen die vorhandenen Naturschutz-, FFH-, EU-Vogelschutzgebiete sowie vergleichbar bedeutsame Schutzareale Suchräume 1. Priorität dar,
 - entwickelt, plant und realisiert sie Maßnahmen zum Erhalt, zur Pflege und zur Verbesserung von Natur und Landschaft; ebenfalls fördert sie solche Maßnahmen Dritter,
 - bilanziert und dokumentiert sie auf den gesicherten Flächen grundstücksbezogen die jeweils zum Zwecke des Naturschutzes und der Landschaftspflege durchgeführten Maßnahmen im Sinne eines Ökokontos,
 - bietet sie Eingriffsverursachern im Sinne der landschaftsrechtlichen und der bauplanungsrechtlichen Eingriffsregelung die Möglichkeit, fachlich und rechtlich geeignete Kompensationsmaßnahmen aus diesem Ökokonto auszulösen,
 - leistet sie Öffentlichkeitsarbeit.

- (5) Auf Leistungen der Stiftung besteht kein Rechtsanspruch.
- (6) Die „Stiftung Kulturlandschaft Kreis Borken“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. d. Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Stifter und seine Rechtsnachfolger erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Maßnahmen der Stiftung ergänzen die gesetzlichen Aufgaben. Die Pflichtaufgaben der unteren Landschaftsbehörde nach dem Landschaftsgesetz bleiben unberührt. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Stiftungszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder sonstige Vermögenszuwendungen begünstigt werden.

§ 3

Stiftungsvermögen/Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

- (1) Das Stiftungsvermögen umfasst einen zusammenhängenden Grundbesitz bestehend aus forst- und landwirtschaftlichen Flächen am Naturschutzgebiet „Kranenmeer“ in Heiden mit einem Flächenumfang von ca. 99 ha (Kartendarstellung Anlage 1) und einem Wert von rd. 749.081,96 Euro als Grundvermögen. Das Betriebsvermögen der Stiftung beträgt 60.000,-€.
- (2) Das Stiftungsvermögen –Grund- und Betriebsvermögen- ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Es kann durch Zustiftungen des Stifters sowie durch Zustiftungen Dritter erhöht werden. Das Betriebsvermögen ist für die Sicherung von Grundstücken und die Durchführung von Optimierungsmaßnahmen zu verwenden.
- (3) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszweckes zeitnah zu verwenden. Sie können im Rahmen des steuerlich Zulässigen ganz oder teilweise einer zweckgebundenen Rücklage gem. § 58 Nr. 6 Abgabenordnung zugeführt werden, soweit dies erforderlich ist, um den satzungsgemäßen Stiftungszweck nachhaltig erfüllen zu können. Für die Folgekosten des Grundstückserwerbs oder einer anderweitigen Grundstückssicherung und der durchgeführten Optimierungsmaßnahmen ist eine angemessene Rücklage zu bilden. Daneben können freie Rücklagen nach § 58 Nr. 7 Buchstabe a der Abgabenordnung gebildet werden.

§ 4

Organe und weitere Gremien der Stiftung

- (1) Organe der Stiftung sind das Kuratorium und die Geschäftsführung.

§ 5

Kuratorium

- (1) Das Kuratorium besteht aus mindestens 6 und höchstens 10 Personen.
- (2) Das Kuratorium setzt sich zusammen aus
 - dem Landrat oder einem von ihm zu benennenden Vertreter als Mitglied kraft Amtes – als Vorsitzenden -,
 - dem Vorsitzenden des Ausschusses für Umwelt des Kreises Borken
 - bis zu sechs weiteren Mitgliedern des Kreistages des Kreises Borken

- dem Leiter des Fachbereiches Natur und Umwelt der Kreisverwaltung Borken
- dem Vorsitzenden des Beirates bei der Unteren Landschaftsbehörde beim Kreis Borken

je einem im Einvernehmen mit dem Kreistag des Kreises Borken zu berufenden Vertreter

- des Westfälisch-Lippischen Landwirtschaftsverbandes – Kreisverband Borken ,
- der Kommunen im Kreis Borken

- (3) Die Mitglieder des Kreistages werden entsprechend den geltenden kommunalrechtlichen Vorschriften für die Dauer einer Wahlperiode gewählt. Die übrigen Mitglieder werden jeweils für die Dauer von fünf Jahren bestellt. Mehrfache Wiederbestellung ist zulässig. Für den Vertretungsfall sollen durch die entsendende Stelle Stellvertreter festgelegt werden.
- (4) Die Tätigkeit der Kuratoriumsmitglieder ist ehrenamtlich. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden.
- (5) Ein Kuratoriumsmitglied kann nicht zugleich Mitglied der Geschäftsführung sein.

§ 6

Aufgaben des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Es hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Es handelt durch seinen Vorsitzenden, der seine Aufgaben ganz oder teilweise auf Dritte übertragen kann.
- (2) Aufgabe des Kuratoriums ist es, in grundsätzlichen Angelegenheiten zu entscheiden, die Geschäftsführung zu unterstützen und zu beaufsichtigen und die Beachtung des Stifterwillens sicherzustellen. Das Kuratorium entscheidet insbesondere über
 - a) alle Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung,
 - b) (entfallen),
 - c) den vom Geschäftsführer rechtzeitig vor Beginn des nächsten Rechnungsjahres vorzulegenden Haushaltsplan und die mittelfristige Finanzplanung,
 - d) den Jahresabschluss/die Jahresrechnung und die Entlastung der Geschäftsführung,
 - e) alle mit finanziellen Aufwendungen verbundenen Vorhaben, soweit sie nicht im Wirtschafts-/Finanzplan vorgesehen sind,
 - f) die Änderung der Satzung und die Auflösung der Stiftung,
 - g) die Berufung und Abberufung der Geschäftsführung, einschließlich der Festlegung der Geschäftsführungsbefugnisse.

§ 7

Sitzungen des Kuratoriums

- (1) Der Vorsitzende beruft das Kuratorium mindestens einmal jährlich unter Angabe der Tagesordnung ein und leitet die Sitzung. Die Ladungsfrist beträgt 10 Tage. Die Frist gilt als gewahrt, wenn die Einladung 12 Tage vor der Sitzung zur Post gegeben ist.

- (2) Das Kuratorium ist einzuberufen, wenn es von mindestens zwei Mitgliedern oder von der Geschäftsführung schriftlich unter Angabe eines Tagesordnungspunktes verlangt wird.
- (3) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder oder deren Vertreter/innen an der Sitzung teilnehmen. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit die Satzung nicht andere Regelungen getroffen hat. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (4) Über die gefassten Beschlüsse des Kuratoriums sind Niederschriften zu fertigen, die von dem Vorsitzenden und einem vom Kuratorium benannten Protokollführer zu unterschreiben sind.

§ 8

Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführung besteht mindestens aus dem Geschäftsführer/der Geschäftsführerin, die beim Fachbereich Natur und Umwelt beschäftigt ist. Satz 2 und 3 bleiben unberührt.. Der Geschäftsführung hat die Rechtsstellung eines besonderen Vertreters im Sinne von § 30 BGB. Die Zuständigkeiten werden im Rahmen der jeweiligen Geschäftsführerbefugnisse geregelt.
- (2) Die Geschäftsführung wird vom Kuratorium berufen und abberufen.
- (3) Der Geschäftsführung wird für die Dauer von 5 Jahren bestellt Eine mehrfache Wiederbestellung ist zulässig. Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, wird ein neues Mitglied nur für die verbleibende Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds berufen. Nach Ablauf der Amtszeit bleiben die Mitglieder der Geschäftsführung bis zur Berufung ihrer Nachfolger im Amt.
- (4) Die Geschäftsführung führt die laufenden Geschäfte der Stiftung nach Maßgabe des Stiftungszwecks und dieser Satzung in eigener Verantwortung. Sie ist dem Kuratorium gegenüber verantwortlich und an seine Weisungen gebunden. Insbesondere sind folgende Aufgabe wahrzunehmen:
 - die Verwaltung des Stiftungsvermögens
 - die Führung der Geschäfte der Stiftung,
 - die Grundstücksangelegenheiten,
 - die Projektarbeiten,
 - die Planung und Ausführung von Optimierungs- sowie Pflegemaßnahmen,
 - die Ausschreibung von Bauvorhaben,
 - die Bauleitung,
 - die Berechnung der einzelnen Kompensationsmaßnahmen in ökologischen Werteinheiten (Ökokonto) sowie deren Auslösung,
 - die Öffentlichkeitsarbeit,
 - die Berichterstattung und Rechnungslegung über die Tätigkeit der Stiftung.
- (5) Der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin, die beim Fachbereich Natur und Umwelt beschäftigt ist, nimmt an den Sitzungen des Kuratoriums teil, sofern dieses aus wichtigem Grund nichts anderes beschließt.

§ 9

Beirat

- entfallen -

§ 10

Wirtschaftsplan/Finanzplan

Vor Beginn eines jeden Haushaltsjahres ist durch die Geschäftsführung ein Wirtschaftsplan/Finanzplan vorzulegen, der vom Kuratorium beschlossen wird.

§ 11

Rechnungslegung, Prüfung, Entlastung

- (1) Nach Ende des Haushaltsjahres hat die Geschäftsführung eine Jahresrechnung bzw. einen Jahresabschluss aufzustellen.
- (2) Die Jahresrechnung bzw. der Jahresabschluss ist vom FD 14 Revision und Aufsicht des Kreises Borken zu prüfen. Die Geschäftsführung legt die Jahresrechnung des jeweils abgelaufenen Finanzjahres bis zum Ende des ersten Quartals des Folgejahres der Revision vor.
- (3) Das Ergebnis der Prüfung ist dem Kuratorium bekannt zu geben.
- (4) Der Stiftungsaufsichtsbehörde ist unaufgefordert die Jahresrechnung bzw. der Jahresabschluss vorzulegen.

§ 12

Satzungsänderung, Auflösung der Stiftung

- (1) Satzungsänderungen, die nicht den Stiftungszweck betreffen, können vom Kuratorium nur mit mindestens einer Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Wenn aufgrund einer wesentlichen Veränderung der Verhältnisse die Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr sinnvoll erscheint, kann das Kuratorium den Stiftungszweck ändern oder einen neuen Stiftungszweck beschließen. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Mitglieder des Kuratoriums. Der neue Stiftungszweck muss ebenfalls steuerbegünstigt sein.
- (3) Das Kuratorium kann die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen und auch die nachhaltige Erfüllung eines geänderten oder neuen Stiftungszwecks nicht in Betracht kommt. Für die Auflösung ist ein einstimmiger Beschluss erforderlich.

§ 13

Vermögensanfall

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an den Kreis Borken, der es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke gem. § 2 oder diesen so nahe wie möglich kommenden, steuerbegünstigten, gemeinnützigen Zwecken zu verwenden hat.

§ 14

Unterrichtung der Stiftungsaufsichtsbehörde

Die Stiftungsaufsichtsbehörde ist auf Wunsch jederzeit über alle Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten.

§ 15

Stellung des Finanzamtes

Unbeschadet der sich aus dem Stiftungsgesetz ergebenden Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Bei Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist zuvor eine Stellungnahme des Finanzamtes zur Steuerbegünstigung einzuholen.

§ 16

Stiftungsaufsichtsbehörde

Stiftungsaufsichtsbehörde ist die Bezirksregierung Münster, oberste Stiftungsaufsichtsbehörde ist das Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen. Die stiftungsaufsichtsbehördlichen Genehmigungs – und Zustimmungsbefugnisse sind zu beachten.

§ 17

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Zustellung der Anerkennungsurkunde durch die Stiftungsaufsichtsbehörde in Kraft.

Borken, den 19. August 2013

Dr. Kai Zwicker
Landrat

Hubert Grothues
Vorstandsmitglied